

Homeoffice als Alternative zur Arbeit im Büro

Wann können Sie Ihre Mitarbeiter ins Homeoffice schicken?

Werfen Sie zuerst einen Blick in den Arbeitsvertrag. Dort ist geregelt, wo der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung erbringen muss. Sieht der Arbeitsvertrag bereits die Arbeit im Homeoffice vor, gibt es keinerlei Probleme. Ist im Arbeitsvertrag nichts in dieser Richtung geregelt, muss der Mitarbeiter seine Zustimmung erklären, im Homeoffice zu arbeiten. Die rechtliche Grundlage hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung, die mit dem Beschäftigten getroffen wird. Unproblematisch ist es grundsätzlich, wenn der Arbeitnehmer auch ohne vorherige Regelung mit der Arbeit von zu Hause aus im konkreten Fall einverstanden ist.

Fazit: Als Arbeitgeber ist es ihnen nicht ohne weiteres möglich, ihre Beschäftigten ins Homeoffice zu schicken. Hierzu bedarf es entweder einer Regelung im Arbeitsvertrag oder einer gesonderten Zusatzvereinbarung. Der Mitarbeiter muss sein Einverständnis zur Arbeit von zu Hause geben. Dies kann übrigens auch stillschweigend geschehen, beispielsweise wenn der Beschäftigte die fürs Homeoffice erforderliche technische Ausrüstung entgegennimmt und seine Arbeit von zu Hause aus erledigt. Um auch im Homeoffice die Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten, sollten sie mit dem Mitarbeiter eine Datenschutzvereinbarung abschließen.

Was ist, wenn der Mitarbeiter von den Behörden in häusliche Quarantäne geschickt wird?

Solange der Arbeitnehmer nur zum Schutz vor einer möglichen Infektion isoliert wird, ohne erkrankt zu sein, ist es seine Pflicht von zu Hause aus zu arbeiten. Dies muss im Arbeitsvertrag oder für den konkreten Einzelfall vereinbart worden sein. Außerdem sollten die technischen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen. Anders sieht es aus, wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist. Dann kommt auch keine Arbeit im Homeoffice in Betracht.

Kann man die Mitarbeiter zum Homeoffice zwingen?

Wenn keine Vereinbarung zum Homeoffice besteht, kann der Arbeitgeber Arbeit im Homeoffice auch nicht einseitig einführen oder den Arbeitnehmer gar dazu zwingen. Eine Ausnahme davon wäre vermutlich nur im absoluten Notfall vorstellbar, wenn etwa sonst ein unverhältnismäßiger Schaden droht. In diesem Fall könnte der Arbeitnehmer auch ohne eine Vereinbarung zur Arbeit von zu Hause aus verpflichtet werden. Aufgrund der auch grundgesetzlich geschützten Unversehrtheit der Wohnung wird man eine solche Verpflichtung des Arbeitnehmers aber nur in absoluten Ausnahmefällen annehmen können.

Welche Voraussetzungen und Regeln gelten für das Arbeiten im Homeoffice?

Zu berücksichtigen ist, dass im Homeoffice grundsätzlich die gleichen Anforderungen an den Arbeitsschutz gelten wie am betrieblichen Arbeitsplatz. Auch im Homeoffice gelten die Vorgaben für die Arbeitssicherheit.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, in einer schriftlichen Vereinbarung zum Homeoffice auch eine Regelung zur Zutrittsberechtigung des Arbeitgebers nach Vorankündigung zu treffen.

Die Arbeitszeitregeln gelten am heimischen Arbeitsplatz genauso wie im Unternehmen. Bei Dauer der Arbeitszeit und Pausen gelten die gesetzlichen Regeln und die Vereinbarungen aus dem Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer, die von zu Hause arbeiten, müssen nicht außerhalb der vorgesehenen Arbeitszeiten erreichbar sein.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen für die Einrichtung eines Homeoffice Arbeitsplatzes. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld.

Hinweis:

Die Handwerkskammer ist bemüht, die hier angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig darzustellen und aktuell zu halten. Dennoch kann sie keinerlei Haftung für Schäden übernehmen, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können – auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind. Eine Haftung für die Inhalte von verlinkten Seiten ist ausgeschlossen, zumal die Handwerkskammer keinen Einfluss auf Inhalte von gelinkten Seiten hat. Reutlingen, 10.03.2020